

80. Ist bei einem, mehrere Gegenstände ohne sachlichen oder vertraglichen Zusammenhang umfassenden Kaufvertrage, in welchem für die sämtlichen Kaufobjekte ein Gesamtpreis stipuliert ist, die Anfechtung des Kaufes nur bezüglich eines der Kaufobjekte zulässig? Wie ist bejahenden Falles der zu restituierende Teil des Kaufpreises zu ermitteln? Inwieweit bildet der Irrtum über Eigenschaften einen wesentlichen Irrtum nach Art. 1110 B.G.B.?

II. Civilsenat. Urtheil v. 21. September 1894 i. S. D. (Bekl.) w. v. S.  
(Rl.) Rep. II. 152/94.

I. Landgericht Rdn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

C. d. S. G. Entsch. in Civill. XXXIV.

Aus den Gründen:

... „Zur Sache wird von der Revision, entsprechend der Einlassung des Beklagten in zweiter Instanz, zunächst Verletzung der Artt. 1582. 1583 Code civil um deswillen behauptet, weil der durch das vom Oberlandesgerichte bestätigte Urteil des Landgerichtes aufgelöste Kaufvertrag bezüglich der streitigen Bronzestatue zum Preise von 2500 *M* zwischen den Parteien überhaupt nicht abgeschlossen worden sei, sondern ein ganz anderer Kauf, welcher jene Statue und außerdem drei römische Goldmünzen und zwei goldene Ringe mit etruskischen Masken, und zwar als einheitliches Ganzes, zum Gegenstande gehabt habe, für welche ein Gesamtpreis von 3300 *M* vereinbart und gezahlt worden sei. Das Berufungsgericht hat diese Einrede mit Recht als unbegründet erachtet.

Der Kläger hat zwar einen Einzelkauf bezüglich der in Frage stehenden Statue nicht behauptet und für die von ihm aufgestellte, vom Beklagten bestrittene Behauptung, daß speziell für die Statue ein Preis von 2500 *M* von ihm und dem Beklagten angenommen worden, keinen Beweis angetreten, so daß ein einziger Kaufvertrag jener mehreren Gegenstände zu einem Gesamtpreise der Beurteilung zu Grunde zu legen ist. Das Oberlandesgericht hat indessen mit tatsächlicher Begründung und ohne Rechtsirrtum festgestellt und angenommen, daß die verkauften Gegenstände ihrer Natur und wirtschaftlichen Bedeutung und Verwertung nach in keinem Zusammenhange stehen, und daß auch eine Absicht der Vertragsschließenden, dieselben als einheitliches untrennbares Ganzes zu erwerben bezw. zu verkaufen, nicht anzunehmen sei. Nach dieser Sachlage muß die nur teilweise Anfechtung des Kaufgeschäftes nämlich bezüglich der Bronzefigur allein für zulässig erachtet werden, weil danach ein gemäß Art. 1218 Code civil unteilbares Obligationsverhältnis nicht in Frage steht.

Es ist ein bereits im römischen Rechte anerkannter Grundsatz des Obligationenrechtes, daß ein mehrere Gegenstände ohne sachlichen oder vertraglichen Zusammenhang umfassender Kaufvertrag, in welchem für die sämtlichen Kaufobjekte ein Gesamtpreis stipuliert ist, falls nur einer der verkauften Gegenstände Anlaß zur Anfechtung bietet, nicht nur bezüglich dieses Gegenstandes allein anfechtbar ist, sondern auch der Regel nach bezüglich der übrigen nicht

mangelhaften Gegenstände nicht angefochten werden kann, ein Grundsatz, der namentlich auf dem Gebiete der ädilizischen Klage prägnanter Ausdruck gefunden hat (l. 38 § 14. l. 64 de aed. edicto 21, 1). Derselbe gilt auf Grund ausdrücklicher Bestimmung auch nach preussischem Allgemeinen Landrechte (I. 5 § 342), und auf dem Gebiete des Handelsrechtes liegt er der Bestimmung des Art. 359 a. E. H. G. B. zu Grunde.

Danach ist schon mit Rücksicht auf die Entlehnung der wesentlichen Prinzipien des Obligationenrechtes des Code civil aus dem römischen Rechte jener Satz, wenn derselbe auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, um so unbedenklicher auch für das Gebiet des französischen Rechtes zur Anwendung zu bringen, als er auch der Natur des unter den bezeichneten Voraussetzungen vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisses entspricht. Es steht dem für das französische Recht auch nicht die Bestimmung des Art. 1220 entgegen, wonach eine teilbare Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wie eine unteilbare zu vollziehen ist, und die Teilbarkeit nur in Ansehung ihrer Erben zur Anwendung kommen soll, weil ersteres zur selbstverständlichen Voraussetzung hat, daß die teilbare Verbindlichkeit ihrem ganzen Umfange nach zu Recht besteht.

Ist hiernach die Anfechtung des Kaufvertrages nur bezüglich der Bronzestatue vom Oberlandesgerichte mit Recht für zulässig erachtet worden, so erscheint es weiterhin rechtlich unbedenklich und sogar unerlässlich, daß der auf das Teilobjekt entfallende Preis von den Instanzgerichten nach Verhältnis des Wertes der einzelnen Gegenstände zum Gesamtpreise bei Unterstellung der Echtheit der Statue ermittelt worden ist.

Zu vergleichen für das gemeine Recht l. 36 de aed. edicto 21, 1 und für das preussische Recht A. L. R. I. 11 § 370, Entsch. des R. G. 's in Civill. Bd. 6 S. 268 fig.

Die Revision macht ferner geltend, das Oberlandesgericht habe zu Unrecht die Voraussetzungen eines rechtlich erheblichen Irrtumes im Sinne des Art. 1110 Code civil als vorliegend angenommen. Auch dieser Angriff trifft nicht zu.

Das Oberlandesgericht hat thatsächlich festgestellt, daß die in Frage stehende Figur nicht römischen Ursprunges, sondern eine moderne Nachbildung einer im Museum zu Neapel befindlichen Bronzestatue

des sogenannten Pescatore ist, daß der Kläger, ein Sammler römischer Altertümer, beim Ankauf derselben von der Echtheit derselben als einer römischen überzeugt war, daß derselbe nur eine römische Statue kaufen wollte und den Kauf nicht abgeschlossen haben würde, wenn ihm die Unechtheit bekannt gewesen wäre. Nach dieser Feststellung ist die Anwendung des Art. 1110 gerechtfertigt. Die Artt. 1109. 1110 beziehen sich nicht auf den Irrtum über das Objekt, die Identität der den Gegenstand des Vertrages bildenden Sache. Liegt insoweit ein Irrtum vor, so fehlt es an der ersten Voraussetzung des Zustandekommens des Vertrages, nämlich der Willensübereinstimmung (consentement) der Kontrahenten. Bei Art. 1110 wird das Vorhandensein des consentement vorausgesetzt, aber eines solchen, das wegen wesentlichen Irrtumes fehlerhaft ist und deshalb den Anspruch auf richterliche Nichtigkeitserklärung begründet (Art. 1117; Demolombe, Bd. 24 Nr. 87. 88). Über die Frage, welcher Art dieser „die Substanz“ betreffende Irrtum (erreur, qui tombe sur la substance) sein müsse, um die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge zu haben, herrscht in der Rechtslehre und Rechtsprechung keine Übereinstimmung. Während eine Ansicht dahin geht, daß unter substance nur der Stoff, die Elemente, aus welchen eine Sache besteht, bzw. zusammengesetzt ist, zu verstehen sei (Käufer meint Gold zu kaufen und erhält Erz, oder Silber und erhält Blei, oder Wein und erhält Essig).

vgl. Fuzier-Hermann Art. 1110 Nr. 12 ff.; Aubry u. Rau, Bd. 4 § 343 bis Text und Anm. 2 sowie die dort angeführten Citate,

wird von Anderen und insbesondere von der neueren französischen Rechtsprechung angenommen, daß diese Definition eine zu enge sei, und unter Umständen auch der Irrtum über anderweitige wesentliche Eigenschaften einer Sache als ein rechtserheblicher nach Art. 1110 a. a. D. anzusehen sei. Dieser letzteren Ansicht ist beizupflichten. Derselben steht zunächst nicht der Wortlaut des Gesetzes entgegen; denn mit „substance“ bezeichnet die französische Sprache, ebenso wie die lateinische mit „substantia“, nicht bloß den stofflichen Inhalt, sondern auch das Wesen, die wesentlichen Eigenschaften einer Sache im übrigen, wie denn auch der stoffliche Inhalt eine Eigenschaft der Sache bildet. Was die Frage selbst anlangt, so

legt das französische Recht — abweichend vom römischen Rechte, das insofern auf einem strengeren Standpunkte steht und stehen muß, als es den Irrtum durchgängig nur dann für wesentlich erachtet, wenn derselbe den Vertragswillen ausschließt,

vgl. u. a. l. 9 de contrah. emtione 18, 1,

wie schon die Ausführung von Pothier, Obligations Nr. 18, sowie die Erklärungen von Vigot de Prémeneu, Exposé des motifs (Vocré Bd. 12 S. 319) ergeben, den Schwerpunkt in subjektiver Hinsicht darauf, daß der Irrtum diejenige Eigenschaft des Vertragsgegenstandes betrifft, welche die Kontrahenten vor allem beim Vertragsabschlusse im Auge gehabt haben, wegen deren nach der Überzeugung des Richters der Abschluß erfolgt ist, ohne welche der Vertrag nicht zustande gekommen wäre, sowie in objektiver Hinsicht darauf, daß es sich um eine das Wesen der Sache bestimmende und bedingende Eigenschaft, une qualité principale et caractéristique qui individualise la chose, nicht aber um eine nur nebensächliche, zufällige, une qualité accidentelle, (Vocré, a. a. D.) handelt. (Démolombe; Bd. 24 Nr. 84 flg.; Laurent, Bd. 15 Nr. 487 flg.). Das Wesen einer Sache bedingende Eigenschaften können aber nicht nur solche sein, die den Stoff und den Inhalt betreffen, sondern auch solche, die auf anderen Gebieten liegen, wie beispielsweise bei einem Kunstwerke die Authentizität, die Autorschaft, das Alter und dergleichen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine derartige wesentliche Eigenschaft, bei deren Nichtvorhandensein die Sache als eine andere erscheint, als Kläger erwerben wollte; nach den Feststellungen des Oberlandesgerichtes war eben die römische Herkunft bestimmend für das Wesen des Kaufobjektes; der darauf bezügliche Irrtum begründet daher nach Art. 1110 den Anspruch auf Nichtigkeitserklärung des Vertrages.

In gleichem Sinne sind denn auch ganz ähnlich liegende Fälle von den höheren französischen Gerichten entschieden worden, beispielsweise, daß die Autorschaft eines Bildes von einem berühmten Maler, die Herkunft eines Möbelstückes aus einer insoweit besonders kunstfertigen Zeit (Louis XIII.) und dergleichen Eigenschaften bilden, welche als wesentliche im Sinne des Art. 1110 zu erachten seien.

Vgl. Fuzier-Hermann zu Art. 1110 Nr. 17 flg.; Sirey, Recueil 1883. 2 S. 69, 1887. 1 S. 153, 154.

Das vom Beklagten angezogene Urteil des französischen Kassationshofes vom 13. Januar 1864 (Dalloz, 1864. 1 S. 162) kann hiergegen um deswillen nicht verwertet werden, weil es sich damals um eine öffentliche Auktion handelte, bei der das betreffende Kunstwerk (un sabre oriental) „sans garantie du titre“ zugeschlagen war. Daß das Urteil des erkennenden Senates (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 333) für die gegenteilige Ansicht nicht bezogen werden kann, bedarf keiner Ausführung. Es mag übrigens bemerkt werden, daß gemäß der vom Reichsgerichte (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 264) gebilligten Ansicht von Savigny (System Bd. 3 S. 276 flg.) auch nach gemeinem Rechte erhebliche Momente für die Annahme eines wesentlichen Irrtumes im vorliegenden Falle anzuerkennen sein würden.“ . . .